

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Beilagen
BNW2-BA-253/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at |
| Fax: 02252/9025-22231 Bürgerservice: 02742/9005-9005 |
| Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz |

| | | | |
|-------|-------------------|-----------------|----------|
| Bezug | Bearbeitung | +43 (2252) 9025 | |
| | Rumpeltes Daniela | Durchwahl | Datum |
| | | 22241 | 9.5.2025 |

Betrifft
Zeidler Stapler GmbH; Neubau einer Halle mit Büro; Neubau einer Halle mit Büro;
Politische Gemeinde: Alland, KG: Weißenweg; **Genehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Zeidler Stapler GmbH, FN 245551 f, hat um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung einer Halle mit Büro im Standort 2534 Alland, Klausenweg, Parz.Nr. 195/12, KG Weißenweg, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Montag, den 16. Juni 2025
um 08:30 Uhr**

an.

Treffpunkt: Gemeinde Alland, 2534 Alland, Hauptstraße 176

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Baden erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Baden einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Baden alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

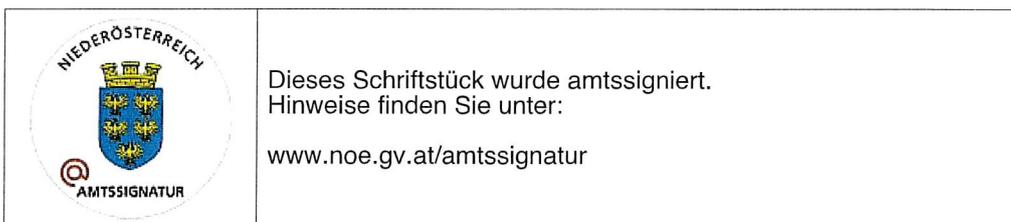
2. Marktgemeinde Alland, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 176, 2534 Alland mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. Zeidler Stapler GmbH, Industriestraße B 13, 2345 Brunn am Gebirge mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 3. Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
 4. Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik und Wasserbautechnik
 5. Schandl & Co, Heidenreichsteinstraße 29, 3830 Waidhofen an der Thaya (Planverfasser), als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 6. Herr Alexander STRUTZENBERGER, Heiligenkreuz 12, 2532 Heiligenkreuz (Parz.Nr. 195/12, KG Weißenweg), als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Herr Rudolf Strutzenberger, Sattelbach 23, 2532 Heiligenkreuz (Parz.Nr. 195/12, KG Weißenweg), als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Herr Wolfgang Strutzenberger, Schwechatbach 12a, 2534 Alland (Parz.Nr. 195/12, KG Weißenweg), als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. BOMAG MaschinenhandelsgmbH, Porschestraße 9, 1230 Wien (Parz.Nr. 195/13 KG Weißenweg), als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Herr Ludwig Schöny, Sattelbach 18/1, 2532 Heiligenkreuz bei Baden (Parz.Nr. 195/11, KG Weißenweg), als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Frau Herime Winzer, Parkgasse 30, 2534 Alland (Parz.Nr. 195/2, KG Weißenweg), als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 12. Leopold WINZER, Parkgasse 30, 2534 Alland (Parz.Nr. 195/2, KG Weißenweg), als Nachbar bzw. Grundeigentümer

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Greistorfer



Angeschlagen am: 14. Mai 2025

Abgenommen am: 16. Juni 2025